

Merkblatt zur Vergnügungssteuer für die Besteuerung von sexuellen Vergnügungen

Die Vergnügungssteuer wird in Stuttgart nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Landeshauptstadt Stuttgart erhoben

Steuergegenstand

Der Vergnügungssteuer unterliegt das

- gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-videos bzw. von entsprechenden Geräten in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben
- das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos
- das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars, ähnlichen Betrieben bzw. an anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten
- gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z.B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

An- und Abmeldung

Neben genauer Bezeichnung der Betriebsstätten bzw. der Veranstaltungsorte sowie Namen und Anschriften der Betreiber bzw. Veranstalter müssen die Meldungen folgende Angaben enthalten:

- bei Kabinen und Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-videos: Anzahl und Zeitpunkt der Aufstellung/Entfernung
- bei Sexkinos: Zeitpunkt der Eröffnung/Schließung und Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum
- bei Veranstaltungen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte): Zeitpunkt der Lokaleröffnung/-schließung bzw. des Beginns/Endes der Veranstaltung, Fläche des benutzten Raums und Anzahl der Live-Auftritte
- beim gezielten Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen: Zeitpunkt der Eröffnung/ Schließung des Veranstaltungs-/Betriebsortes, Besitzer und Fläche des benutzten Raums

Die An- und Abmeldung ist auf amtlichem Vordruck innerhalb eines Monats bei der Stadtkämmerei einzureichen.

Steuersatz

Die Steuer für sexuelle Vergnügungen ist eine Pauschalsteuer und wird nach festen Steuersätzen erhoben (Stückzahlmaßstab). Die Vergnügungssteuer wird auch weiterhin mit monatlichem Steuerbescheid festgesetzt.

Sie beträgt für

- a) das Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-videos beträgt pro Kabine und je angefangenen Kalendermonat 147,00 Euro
- b) das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen/-videos in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben beträgt pro Gerät und je angefangenen Kalendermonat 117,00 Euro
- c) das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos beträgt pro Sitzplatz im Vorführraum und je angefangenen Monat 10,00 Euro
- d) das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben beträgt für jeden angefangenen Monat pro Quadratmeter Fläche des benutzten Raums
 - für Betriebe mit mindestens 300 Auftritten/Monat 12,00 Euro
 - für Betriebe mit weniger als 300 Auftritten/Monat 6,00 Euro
- e) das Veranstalten von Sex-Darbietungen (Live-Auftritte) an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten beträgt für jeden Veranstaltungstag 294,00 Euro
- f) das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen beträgt je angefangenen Kalendermonat/Jede Quadratmeter Fläche 10,00 Euro

Als Fläche des benutzten Raums gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge zufließen.

In der Regel ist dies für Sexdarbietungen/das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen ist der Halter des Geräts bzw. der Kabine, dem die Erträge aus dem jeweiligen steuerpflichtigen Vorgang zufließen oder der Betreiber bzw. Veranstalter. Ersatzweise ist auch hier der Besitzer des benutzten Raums meldepflichtig.

Anmeldungen

Der Steuerschuldner muss das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestandes innerhalb eines Monats anmelden. Die Anmeldung muss auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck erfolgen und unterschrieben werden. Der Vordruck für die Anmeldung kann im Internet am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden (siehe www.stuttgart.de unter dem Stichwort „Vergnügungssteuer“). Der Vordruck kann auch per E-Mail angefordert werden (E-Mail an: poststelle.vergnuegungssteuer@stuttgart.de). Er wird dann als E-Mail-Anhang zugesandt. Es müssen neben den Angaben zum Steuerpflichtigen (Name, Anschrift, Buchungszeichen) die folgenden Angaben eingetragen werden:

- Beginn der Steuerpflicht
- Aufstell-/Betriebsort (Anschrift, Bezeichnung der Lokalität, Besitzer)
- Anzahl bzw. m²-Fläche der betr. sexuellen Vergnügungen

Der Anmeldung müssen Nachweise wie z.B. Mietvertrag, Grundriss beigelegt werden, so dass die Anzahl bzw. steuerpflichtige Fläche nachvollzogen werden kann.

Die abgegebene Anmeldung wird überprüft, die Steuer wird anschließend durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

Wenn keine Anmeldung abgegeben wird, trotz Aufforderung zur Abgabe, kann die m²-Fläche geschätzt werden.

Bei verspäteter Abmeldung kann die Steuer bis Ende des Monats berechnet werden, in dem die Abmeldung eingeht.

Verspätungszuschlag

Für zu spät abgegebene Anmeldungen wird ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % erhoben.

Auskünfte

Auskünfte erteilt die Stadtkämmerei, Stuttgart-Mitte, Eichstr. 7, 3. Stock, Zimmer 3.05 für die Anfangsbuchstaben

A – Co	Telefon (0711) 216 - 20655
Cp - GS	Telefon (0711) 216 - 20653
GT - Mar	Telefon (0711) 216 - 20654
Mas - Sak	Telefon (0711) 216 - 20657
Sal – Z	Telefon (0711) 216 - 20652
Außendienst	Telefon (0711) 216 - 20524

Dort können auch Meldevordrucke angefordert werden. Es besteht die Möglichkeit, diese im Internet herunterzuladen:

siehe www.stuttgart.de unter dem Stichwort „Vergnügungssteuer“.

Sprechzeiten:	Montag bis Donnerstag	09:00 Uhr - 15:30 Uhr
	Freitag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr